

SATZUNG

Des Mukoviszidose e.V. AACHEN im
Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF) Bonn

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Mukoviszidose e.V. AACHEN.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er ist im Vereinsregister **beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 73 VR 2594** eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Patientenselbsthilfe und –Schulung, die Fortbildung von ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten sowie die Erforschung dieser Krankheit zu fördern und mit nationalen und internationalen medizinischen und anderen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben, zusammen zu arbeiten. Zu diesem Zweck vereinigt er die von Mukoviszidose Betroffenen, ihre Angehörigen sowie ihre ärztlichen und nicht-ärztlichen Therapeuten und unabhängige Förderer. Zweck des Vereins ist es ferner, von Mukoviszidose Betroffenen und ihren Angehörigen zu helfen und – soweit die Voraussetzungen des § 53 AO vorliegen – sie i. S. d. § 53 AO selbstlos zu unterstützen.
- (2) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um ein besseres Verständnis der Allgemeinheit für die besonderen Belange der Mukoviszidose Betroffenen zu erreichen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Anregung für die Bildung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den Gruppen, Anstöße für Aktionsprogramme.
 - Entwicklung und Durchführung von Seminaren und Freizeitmaßnahmen für Mukoviszidose-Kranke, deren Angehörige und Freunde.
 - Förderung von Therapieeinrichtungen für Mukoviszidose-Kranke.
 - Förderung von und Mitwirkung an langfristigen Therapieprogrammen für Mukoviszidose-Familien insbesondere in psychosozialer Hinsicht.
- (4) Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein. Der Verein unterstützt im Rahmen des § 53 AO von Mukoviszidose Betroffene sowie ihre Angehörigen durch Sachzuwendungen und /oder finanzielle Unterstützungsleistungen, soweit dies zur Bewältigung der Krankheitsfolgen erforderlich ist, z.B. durch Umzugshilfen, Überlassung von medizinisch

notwendigen Hilfsmitteln und dergleichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Mukoviszidose e.V. AACHEN mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Subventionen
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen wie z. B. Basare, Tombolas u. Infostände
 - e) Erträge aus Vereinsvermögen
 - f) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein Mukoviszidose e.V. AACHEN besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF), Bonn.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Mitglieder, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch laufende Beiträge an den Verein Mukoviszidose e.V. AACHEN fördern. Sie sind NICHT Mitglied des Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF), Bonn. **Im Mukoviszidose e.V. AACHEN sind sie ordentliche Mitglieder.**
- (4) **Personen die sich um den Mukoviszidose e.V. AACHEN und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern im Mukoviszidose e.V. AACHEN ernannt werden. Sie haben die Rechte fördernder Mitglieder und sind von der**

Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtsübertragung kann nur auf einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen, der aber nur **jeweils** ein Mitglied vertreten darf.
- (2) Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag (§8) zu entrichten.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei **dem Mukoviszidose e. V. AACHEN und/oder bei der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF), Bonn**, zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der jeweils zuständige Vorstand nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. **Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des/der ablehnenden Vereins(e) einlegen. Die Mitgliederversammlung des Mukoviszidose e.V. AACHEN entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.**
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c) Austritt zum jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, wenn er schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF), Bonn, oder gegenüber dem Verein Mukoviszidose e.V. AACHEN erklärt wird.
 - d) Ausschluss, welcher vom Vorstand bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele oder Interessen des Vereins beschlossen werden kann.
- (3) Mitgliedern, gegen die ein Ausschluss Verfahren eingeleitet wurde, ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch die Möglichkeit, innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zugelassen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen zur Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig angefochten, so

kann auch die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht mehr gerichtliche geltend gemacht werden.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Jahresbeitrag

- (1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Beitrages gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung, **im Einvernehmen mit dem Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF), Bonn**, mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Auf Antrag kann der Jahresbeitrag nach Absatz 2 nach einer vom Vorstand erlassenen Ermäßigungsregelung ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge des Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF), Bonn, werden von diesem in eigener Verantwortung und unabhängig von der Höhe der Beiträge oder einer möglichen Beitragsbefreiung des Mukoviszidose e.V. AACHEN erhoben.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung erfolgen, wenn diese den Mitgliedern fristgerecht übersandt

Erstellt:
Letzte Überarbeitung
Gedruckt:

Aachen, 2004
Mittwoch, 21. August 2019
Samstag, 28. September 2019

- wird. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in und eingeleitet.
 - (3) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen.
 - (4) Nach diesem Zeitpunkt muss der Vorstand Anträgen von Vereinsmitgliedern, bestimmte Punkte in der Tagesordnung aufzunehmen, nur dann entsprechen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
 - (6) Der Vorstand soll zu den eingereichten Anträgen (Absatz 3 und 4) in der Mitgliederversammlung eine Stellungnahme abgeben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die ihr von Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben
 - f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung werden den erschienenen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und deren Bevollmächtigten Stimmkarten ausgehändigt
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer(in)
 - d) der/dem zweiten Kassierer(in) → wahlweise
 - e) der/dem Schriftführer(in)
 - f) mindestens 3 Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassierer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB vertreten.
- (2) Der Vorstand im Sinne §26 BGB entscheidet einzeln (jeder für sich) über die Vergabe von Vereinsmitteln und die Gewährung von finanzieller Unterstützung, wenn dieser Betrag 1000 € nicht überschreitet.
- (2) Bei Verfügungen ab 1001 € ist die Genehmigung mindestens zweier Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des §26 BGB) erforderlich. Dies bedarf jedoch der Protokollierung in der darauffolgenden Vorstandssitzung. Verfügungen bedürfen im Innenverhältnis ab 5000 € der vorherigen Erörterung und der Beschlussfassung gemäß § 14 der Satzung.
- (3) Verfügungen über die Vereinskonto sind nach dem 4-Augen-Prinzip zu führen. Wahlweise kann der/die Kassierer(in) eine Überweisung veranlassen und der 1. oder 2. Vorsitzende gibt sie dann frei oder umgekehrt. In dringenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind gegen Nachweis zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (5) Die beiden Vorsitzenden des Mukoviszidose e.V. AACHEN vertreten der Verein beim Bundesverband. Eine Mitgliedschaft dort ist daher zwingend.

§14 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine(n) Geschäftsführer(in) benennen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand

Erstellt:
Letzte Überarbeitung
Gedruckt:

Aachen, 2004
Mittwoch, 21. August 2019
Samstag, 28. September 2019

beschließt, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt **der ein** Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können im Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung **oder per E-Mail** herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis zu protokollieren.

- (3) Innerhalb **eines Geschäftsjahres hat der Vorstand mindestens 4 Vorstandssitzungen durchzuführen.**
- (4) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen. In diesen Fällen kann der Vorstand nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu denen er geladen wurde.

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder **kann auch** geheim **durchgeführt werden.**
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der/die Kandidat(in) nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hatte. **Gab es keinen weiteren Kandidaten** oder der **Unterlegene** übernimmt **er** dieses Amt nicht, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein Vorstandsmitglied zu berufen.
- (4) **Wählbar ist jedes vorgeschlagene Vereinsmitglied des Mukoviszidose e.V. AACHEN über 18 Jahre.**
- (5) In den Vorstand sind die Kandidaten gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen.
- (2) Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt.

§17

Beirat, Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Beiräte sowie Arbeitskreise zur Durchführung von Einzelaufgaben berufen. Diese Gremien arbeiten im Rahmen der ihnen aufgetragenen Aufgaben und beraten den Vorstand in den jeweiligen Sachfragen. Zur Regelung ihrer Arbeitsweise und Zuständigkeit können sich die Gremien Statuten (Geschäftsordnungen) geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 18

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen
- (2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Niederschrift werden in den Mitgliedsinformationen veröffentlicht.

§19

Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes

- (1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

§ 20

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben werden die erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,

insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.
- (4) Eine Weitergabe von Daten ist an Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Finanzverwaltung gestattet soweit die Weitergabe zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden unerlässlich ist.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF), Bonn, oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke für Mukoviszidose-Betroffene zu verwenden hat.

Mukoviszidose e.V. AACHEN



Erstellt:
Letzte Überarbeitung
Gedruckt:

Aachen, 2004
Mittwoch, 21. August 2019
Samstag, 28. September 2019

Unterschriften:

1. Vorsitzende(r) _____

2. Vorsitzende(r) _____

Kassierer(in) _____

Datum: _____ . 2019